

STATUTEN

Verein „Wässerwiesen im Hundig“



Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Wässerwiesen im Hundig“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Glattfelden.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere die Wiederherstellung, Erhaltung und Aufwertung von Wässerwiesen mit den Zufuhrkanälen und Wiesengraben in der Kulturlandschaft „im Hundig“, beidseits der Glatt zwischen dem Sportplatz Glattfelden und dem Grauenstein, Bülach. Hauptziele sind die Schaffung einer attraktiven Kulturlandschaft und einer Wiesenlandschaft für seltene und gefährdete Arten sowie die Reaktivierung der kulturhistorisch bedeutenden Wiesenwässerung. Die Mittel für sämtliche Tätigkeiten werden durch Gönner- und Mitgliederbeiträge beschafft.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3: Tätigkeiten

- Unterstützung und Beratung der Flughafen Zürich AG, der Fachstelle Naturschutz und der ausführenden Firmen bei der Revision, Sanierung und Neubau des Kanal- und Grabensystems und der Wässerungsanlagen nach den historischen Vorbildern sowie der Anlage von artenreichen Wiesen und weiteren Lebensräumen und Strukturen.
- Anleitung, Organisation und Optimierung der Wiesenwässerung
- Motivierung, Unterstützung und Beratung von Grundeigentümern und Bewirtschaftern für die optimale Pflege der Wiesen und anderer Lebensräume.
- Öffentlichkeitsarbeit über Gebiet und Kulturform zum Landschaftsraum „Hundig“ und zur Kulturform der Wässerwiesen und artenreichen Wiesenbiotopen (u.a. auch Exkursionen im Gebiet oder anderen Wässerwiesen).

- Spezifische Förderung von typischen und seltenen Tier- und Pflanzenarten.
- Realisierung konkreter Massnahmen zur Aufwertung von Lebensräumen
- Anlage von Wässerwiesengraben und deren Zuleitung

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder öffentliche Körperschaften werden, die bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 6: Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich spätestens 5 Monate nach Abschluss des Kalenderjahres abgehalten. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen, oder von drei Mitgliedern schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und einer kurzen Begründung.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich den/die Präsident/in und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Revisoren oder eine Treuhandfirma.

Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht und legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest.

Sie kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen



Art. 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Präsident/in, Kassierer/in, Aktuar/in und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand kann von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder von drei Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher einberufen werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes. Zirkulationsentscheide sind möglich (Quorum: 2/3-Mehrheit).

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet Vorstands- und Mitgliederversammlungen vor. Er entscheidet selbständig im Rahmen des bewilligten Budgets über auszuführende Arbeiten, ausführende Personen und Ausgaben.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 8: Geschäftsstelle

Die Generalversammlung setzt eine Geschäftsstelle ein.

Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle.

Art. 9: Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich einmal die Vereinsrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie müssen dem Verein selbst nicht angehören.

Art. 10: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden
- Projektbeiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 11: Haftung

Für die finanziellen und alle übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 12: Statutenänderung und Auflösung

Beschlüsse über eine Änderung von Vereinszweck, Vereinstätigkeit und Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für alle andern Statutenänderungen genügt das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Wird der Verein aufgelöst, so ist das verbleibende Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13: Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Okt. 2013 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Diese Statuten wurden an der GV vom 6. April 2017 angepasst und sind seither in Kraft.

Präsident:

Christian Meier

Kassier:

Hans-Rudolf Schudel